

Neue Angaben über die Regierungszeit des Patriarchen Qyriaqos

von

Arthur Vööbus

Was über die Regierungszeit des Patriarchen Qyriaqos (793-817) bekannt ist, ist ein Bild voll von endlosen Verwirrungen. Streitigkeiten über dogmatische und kirchliche Angelegenheiten arteten in einen Kampf aus, der in geometrischer Progression wuchs. Die Werbetätigkeit eines Chalcedoniers¹ verursachte grosse Verwirrung². Zu diesen Streitigkeiten gesellte sich noch hinzu die Fehde über die Union mit den Julianisten³. Wir sind im Besitze einer Urkunde⁴, verfasst von der für die Union zusammengerufenen Synode am 7. September 797, derzufolge es den beiden Parteien glückte, eine annehmbare Formulierung der christologischen Anschauungen zu erreichen⁵. Die Aussichten zu einer endgültigen Beseitigung der Trennung wurde jedoch infolge der Opposition feindlich gesinnter Bischöfe⁶ zunichte gemacht. Alle mühevoll aufgebauten Vorbereitungen für die Union fielen leider der Hitze der Agitation zum Opfer.

Parallel damit ging der Streit um die liturgische Brechungsformel⁷ weiter fort und führte zu einer tatsächlichen Zerrissenheit der Kirche⁸. Neue Verwirrungen erwachsen aus Streitigkeiten, die in der Diözese von Gubbā aufloderten. Die durch Missachtung der kirchlichen Ordnung bedingte⁹ Amtsentsetzung des dortigen Bischofs verursachte einen derartigen Riss, den niemand voraussehen konnte. Sogar kam es zu einer offenen Auflehnung gegen den Patriarchen¹⁰. Dieser Streit wurde sogar vor den Kalifen Hārūn

¹ J.-B. Chabot, *Chronique de Michel le Syrien* 4 (Paris 1910) 486.

² *Ibid.* 495.

³ R. Draguet, *Julien d'Halicarnasse et sa controverse avec Sévère d'Antioche sur l'incorruptibilité du corps de Christ* (Louvain 1924) 260s.

⁴ Hs. Br. Mus. Add. 17, 145, fol. 27b-28a.

⁵ R. Draguet, *Pacte d'union de 797*, 91ss.

⁶ E. W. Brooks, *Fragmenta chronici anonymi auctoris ad annum Domini 813 pertinentia*, in: *Chronica minora* III = CSCO 5, 252.

⁷ Nämlich die Formel: « Das Brot des Himmels brechen wir ».

⁸ *Chronique de Michel* 4, 487.

⁹ *Fragmenta chronici anonymi* 254s.

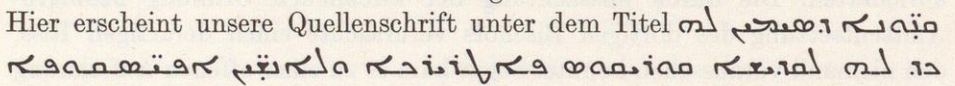
¹⁰ *Ibid.* 256.

ar-Rašid gebracht, welcher Schritt sehr schwere Konsequenzen für die Kirche hatte¹¹. Die Aufstellung des Gegenpatriarchen Abiram¹², der 'zu einem Dorn im Fleische der Kirche' wurde, wie es Mika'el so zutreffend bemerkt¹³, krönte die chaotische Lage.

Doch war der Becher noch nicht voll! Zu diesen verheerenden Heimsuchungen gesellte sich noch der Streit, der im Gebiet des Maphrians aufblühte¹⁴. Dabei ging es so schlimm zu, dass sogar die Regierungsgewalt sich einmischen musste¹⁵. Seine Anathematisierung der machtvollen Gemeinschaft von Mār Mattai musste der Patriarch später bitter bereuen¹⁶.

Die uns zur Verfügung stehenden Berichte über die Regierungszeit von Qyriaqos sind trotz ihrer Ausführlichkeit und Breite einseitig. Sie berichten leider nur über die mit den Fehden verbundenen Begebenheiten. Die Berichterstattung ist zu tief durch das Übermass der Schilderungen von den Streitigkeiten beeinflusst, um eine mehr ausgeglichene Übersicht über die Periode zu geben. Besonders ist aber hervorzuheben, dass diese Berichte gar keine Auskunft darüber geben, was in dieser Lage für die Verstärkung der Disziplin im kirchlichen Dienst, für die Erhöhung des Niveaus der Kleriker und für die Förderung der kirchlichen Ordnung vorgenommen wurde.

In dieser Hinsicht ist die neue Urkunde besonders willkommen. Noch mehr, dadurch, dass sie dem Genre der Synodalakten angehört, haben wir es hier mit einer Quelle ersten Ranges zu tun.

Nur eine einzige Quelle führt uns zu einer neuen Urkunde: die Hs. 8/11 in der Sammlung der Handschriften im syrischen Patriarchat von Antiochien in Damaskus. Die im Jahre 1204 geschriebene Handschrift ist ein Unikum und enthält eine Sammlung von unschätzbaren Urkunden¹⁷. Hier erscheint unsere Quellenschrift unter dem Titel  'die Kanones, aufgestellt durch denselben hl. Qyriaqos, den Patriarchen, und die Bischöfe'¹⁸.

¹¹ Über das Racheedikt des Kalifen über die Zerstörung der Kirchen im Lande von Tagra, siehe *Chronique de Michel* 4, 489; auch in Antiochien und Jerusalem wurden die Kirchen zerstört, *ibid.* 489s.

¹² *Fragmenta chronici anonymi* 257.

¹³ *Chronique de Michel* 4, 492.

¹⁴ Die Tatenlosigkeit des Patriarchen gegenüber den Beschwerden seitens der Tagritaner gegen ihren Metropolit rächte sich sehr schwer, *ibid.* 493.

¹⁵ *Ibid.* 494s.

¹⁶ Über seine kirchenpolitische Niederlage berichtet eine Urkunde, nämlich ein Aktenstück der Synode von Mossul, datiert im Ab 1128 A. Gr., d.h. August 817, *ibid.* 495, 497.

¹⁷ Die Ausgabe dieser Sammlung wird bald erscheinen.

¹⁸ fol. 129a-132b.

Das einzige, was die Urkunde noch über die Herkunft der Sammlung aussagt, betrifft den Ort und die Zeit : ܐܡܠܝܩܐ ܕܥܝܪܝܩܘܫ ܕܩܢܝܬܐ
ܕܗܪܪܐܢ ܒܚܕܐ ܕܦܠܓܐ ܕܟܢܘܢܐ ܕܥܝܪܝܩܘܫ ܕܩܢܝܬܐ
‘die Bischöfe, die mit ihm (d.h. Qyriagos) versammelt waren in der Stadt Harrân in dem Jahre 1124’¹⁹, d.h. 812/3. Sonst begleitet kein Proömium oder Nachwort den Zyklus der Kanones.

Die Sammlung der Kanones ist ausschliesslich den Angelegenheiten der Kleriker gewidmet. Nur ganz beiläufig und nebenbei fällt noch manch eine Entscheidung, die die Laien anbetrifft. Doch können diese gelegentlichen Abweichungen das gesammte Bild nicht ändern : in der Sammlung gibt es keinen einzigen Kanon, der nur den Laien gewidmet ist.

Der einleitende Teil, angeordnet nach der Rangordnung der Weihestufen des Klerus, behandelt die Hypodiakone²⁰, Diakone²¹ und die Presbyter²². Diese Reihe kommt mit dem Kanon für die Erzdiakone²³ zum Abschluss. Diese beabsichtigen ein regelrechtes Verfahren zur Einsetzung der Kleriker. Die Beschlüsse betreffen die Voraussetzungen für die Ordination und die Altersgrenze für die Weihe der Kandidaten. Gleichfalls berühren diese Bestimmungen die Vorrechte im Amte wie auch die Grenzen klerikaler Befugnisse. Das kultische Gebiet ist besonders hier hervorgehoben.

Das folgende Stück bezieht sich auf die Verschärfung der Ordnung im Gottesdienste. Besondere Beachtung wird den Verordnungen für die 'Wochen', ihre Durchführung und für die Aufgaben der *šabtāje*²⁴ geschenkt²⁵. Die Anweisungen für diesbezügliche Obliegenheiten, für die kultische Vorbereitung zu diesem Dienst und für die regelrechte Ausführung der Pflichten wie auch Zwangsmassnahmen zur Durchführung dieser Satzungen zeigen, dass in dieser Hinsicht die Lage viel zu wünschen übrig liess. Auch

¹⁹ fol. 129a.

²⁰ Kan. 1 : die Altersgrenze ist auf 10 Jahre festgesetzt; ordinieren darf man nur, wenn die Knaben den Psalter gelernt haben; Kan. 2 : Bestimmungen für die Ordination wie auch über ihre Rolle im Gottesdienst; sie dürfen nicht beim Altar sein; Kan. 3 : sie dürfen nicht den Friedensgruss dem Altar geben.

²¹ Kan. 4 : die Altersgrenze ist auf 20 Jahre festgesetzt; Kan. 5-6 : Richtlinien für die Beförderung der Hypodiakone zum Diakonat.

²² Kan. 7 : die Altersgrenze ist auf 30 Jahre festgesetzt; Vorschriften für die Prozedur der Beförderung der Diakone zum Presbyterstand.

²³ Kan. 8 : die Verwaltung der Angelegenheiten des Altars; ausführliche Beschreibung ihrer Pflichten.

24 ኢኮኖሚ

²⁵ Kan. 9 : man soll die Presbyter und die Diakone gleichmässig für die « Wochen » einteilen ; Kan. 10 : alle *šabtāḡē* sollen während der ihnen zugewiesenen Woche in der Nacht in der Kirche schlafen.

andere Verordnungen im Interesse der Erhebung der Würde der kultischen Versammlungen und Ausgestaltung der Gottesdienste²⁶ neigen zur selben Richtung hin.

Hierauf folgt ein Stück, das die Erhebung des niedrigen ethischen Niveaus des Klerus wie zugleich auch der Disziplin der Diener der Kirche beabsichtigt, um dadurch gegen den Geist der Streitsucht zu kämpfen. Rohheit in Sitten, Grobheit im Benehmen, Rücksichtslosigkeit und Gewalt müssen so weit gegangen sein, dass es notwendig war, die synodalen Erlasse in diese Richtung hin zu erweitern²⁷. In der Tat, die Zusammenstellung dieser Satzungen wie auch die Skala der Strafmassnahmen erscheint wie ein Ausschnitt aus einem strafrechtlichen Kodex!

Nach der strafgesetzlichen Einschaltung kehrt die Sammlung zu der Behandlung der Amtspflichten des Klerus zurück. Alle tragen den Charakter, um so einen tieferen Sinn von der Bedeutung des kirchlichen Dienstes zu erwecken.

Am eingehendsten sind die Amtspflichten des Erzdiakons reguliert worden. Ihm wird die Aufsicht über die regelmässige Ausführung des Kultus übertragen. Er ist verantwortlich für die Ruhe und Ordnung in gottesdienstlichen Versammlungen und in der Ausführung der Liturgie²⁸. Die Frage des Delegierens seiner Vorrechte wird besonders behandelt²⁹. Ebenso auch die Fixierung seiner Pflichten der Bibliothek gegenüber³⁰. Die Behandlung der Obliegenheiten der anderen Kleriker sind in einem langen Kanon zusammengefasst. Dieser behandelt die Pflichten der Diakone und anderer Kleriker³¹. Die Satzungen weisen die Bemühungen um eine würdevolle Ausgestaltung der kultischen Handlungen und auch um einen disziplinierten Dienst auf.

Gewisse Verfehlungen finden eine besondere Behandlung. Besonders ausführlich ist der Brauch der Selbstanathematisierung behandelt, für den Strafmassnahmen aufgestellt sind³². Strafmassnahmen sind auch aufgestellt für Unbedachtheit im Ritual und für Fahrlässigkeit im Rezitieren der Liturgie³³.

²⁶ Kan. 11 : gegen Verwirrung und Konversation miteinander während der Zeit der Eucharistieweihe und sonst im Laufe des Gottesdienstes.

²⁷ Kan. 12 : Strafmassnahmen für die Presbyter für Schmähung und Schlägerei; Kan. 13 : für Diakone; Kan. 14 : für die Laien.

²⁸ Kan. 15 : der Erzdiakon soll die Streitigkeiten ordnen und Ruhe im Gottesdienst herstellen.

³⁰ Kan. 17.

³¹ Kan. 17 : nochmals kommen die Pflichten der *šabtājē* auf.

³² Kan. 12.

³³ Kan. 19 : dieser Kanon betrifft hauptsächlich die Presbyter und Diakone; weiter redet er auch von der Leitern der Chöre, die die Anfänge für die liturgische Ordnung des Gottesdienstes nicht genau angeben.

Mit den Bestimmungen betreffs der Gaben für die Amtshandlungen seitens der Kleriker³⁴ endet der für die Kleriker bestimmte Teil der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Das Ende der Sammlung wechselt den Gegenstand. Es wirft die Fragen der Disziplin auf dem Gebiet des Asketentums auf. Was hier zur Sprache kommt, ist nicht das Mönchtum, sondern der weibliche Zweig der asketischen Bewegung. Die Kanones regulieren die Kleidung der Nonnen, ihre Haartracht, ihr Benehmen ausserhalb des Klosters wie auch ihr Leben in der klösterlichen Gemeinschaft³⁵. Diese Verordnungen schneiden auch den Bereich der Verwaltungsfragen der klösterlichen Gemeinschaft an³⁶.

Es bleibt³⁷ noch zu beachten, dass diese Entschlüsse auch für die Geschichte des kanonistischen Rechtes der Syrer ihre Bedeutung haben. Einige von diesen haben, und zwar in verkürzter Gestalt, in dem Corpus der kirchlichen Rechtsnormen ihren festen Platz gefunden³⁸.

Die historische Forschung ist durch eine unerwartete Urkunde bereichert. Für die Geschichte der Regierungszeit des Patriarchen Qyriaqos ist sie unersetzlich. Sie hebt den Vorhang von den Dingen, die andere uns zur Verfügung stehende Quellen nicht zu sehen erlauben.

³⁴ Kan. 20-21.

³⁵ Kan. 22 : gesetzmässiger Wandel; Kan. 23 : Kleidung; Kan. 24 : Disziplin im klösterlichen Leben; Kan. 26 : Haartracht.

³⁶ Kan. 25 : eine alte Nonne soll dazu designiert werden und sie soll Sorge tragen für das Nötige ausserhalb des Klosters.

³⁷ Es gibt noch eine andere Sammlung von Kanones, die am Anfang seiner Regierungszeit, im November 794, aufgestellt wurden. Der Text in Hs. Br. Mus. Add. 14, 493, fol. 160a-162a eine verkürzte Fassung. Vgl. A. Vööbus, *Syriac and Arabic Documents* (Stockholm 1960) 102ss. Über den originalen Text siehe A. Vööbus, *Die syrischen Kanonensammlungen und ihre handschriftliche Überlieferung* 1 = CSCO Subsidia (im Druck) Teil I, Kapitel 2.

³⁸ Kan. 1-3, 8, 10, 15-16, 20 in Bar 'Ebrājā, *Nomocanon VII*, 8; VII, 6; V, 5; VII, 6; I, 4, ed. P. Bedjan (Paris 1898) 102, 95s., 64, 96, 10.